

Grundsatzerklärung zur Menschenrechts- und Umweltschutzstrategie von home24

Version: 1.0

Status: Final

Zuletzt überprüft am: 03.03.2025

Aktuelle Version gültig ab: 25.02.2025

Sprache: DE

Inhaltsverzeichnis

1. Unsere soziale und ökologische Verantwortung.....	2
2. Risikomanagementsystem gem. § 4 LkSG.....	3
3. Risikoanalyse gem. § 5 LkSG.....	4
4. Präventionsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 3 bis 5 LkSG.....	7
5. Abhilfemaßnahmen gem. § 7 LkSG.....	8
6. Beschwerdeverfahren gem. §§ 8, 9 LkSG.....	8
7. Dokumentations- und Berichtspflichten gem. § 10 LkSG.....	9

1. Unsere soziale und ökologische Verantwortung

Als international tätiges Unternehmen mit Hauptsitz in Berlin, Deutschland ist sich die home24 SE mit ihren Gruppengesellschaften der Verantwortung bewusst, die Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferketten zu achten, um menschenrechtliche Risiken zu vermeiden und einen entsprechenden Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Im Rahmen der unternehmerischen Verantwortung hat die home24 SE menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in der Organisation und in deren Geschäftsbeziehungen fest verankert. Diese Sorgfaltspflichten werden von der home24 SE kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

Die home24-Gruppe ist sich ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung entlang der gesamten Lieferkette bewusst und verpflichtet sich, diese in allen Ländern, in denen die home24-Gruppe bzw. Gruppengesellschaften innerhalb von Europa bzw. die entsprechenden Zulieferer, die national und international tätig sind, zu erfüllen. Alle zu dem eigenen Geschäftsbereich der home24-Gruppe gehörenden Unternehmen innerhalb von Europa werden in dieser Grundsatzerklärung gemeinsam als "**home24**" bzw. mit "**wir**" bezeichnet.

Wir erwarten einen respektvollen Umgang miteinander und mit unserer Umwelt von unseren Geschäftspartnern und vermitteln diese Werte, um deren stringente Einhaltung sicherzustellen. Anerkannte Standards bilden die Grundlage für unsere Erwartungen, die im Wesentlichen in unserem *Business Partner Code of Conduct* für unsere Geschäftspartner und unserem *Code of Conduct* für unseren eigenen Geschäftsbereich verbindlich festgelegt sind. Wir sind uns bewusst, dass die Wahrnehmung ökologischer und sozialer Verantwortung in der Lieferkette fortlaufender Bemühungen bedarf und werden uns daher weiterhin für die Erfüllung dieser Verpflichtungen einsetzen. Dabei unterstützen wir unsere Geschäftspartner, insbesondere in Risikoländern, kontinuierlich bei der Einhaltung und Umsetzung neuer Anforderungen. Wir priorisieren die Bereiche, in denen die relevantesten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bestehen und in denen wir die größten Einflussmöglichkeiten sehen. Neben unseren direkten Geschäftspartnern fokussieren wir

unsere Prozesse auf den Einkauf unserer Produkte, da wir in diesem Bereich ebenfalls Potenzial für relevante menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sehen.

Die Ergebnisse der Risikoanalysen zu Menschenrechts- und Umweltrisiken haben direkte Auswirkungen auf die Prozesse bei home24. Unsere Risikoanalysen bilden somit die Grundlage für die Identifizierung der wesentlichen Risiken und die Ableitung geeigneter Maßnahmen.

Im Folgenden stellen wir die Menschenrechtsstrategie der home24-Gruppe vor, die im Wesentlichen die Vorgehensweise zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten entsprechend § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (“**LkSG**”) beschreibt. Diese Grundsatzerklärung wird gemäß § 6 Abs. 2 LkSG als Teil der Sorgfaltspflichten von home24 mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen durch die Menschenrechtsbeauftragte der home24-Gruppe auf ihre Aktualität geprüft, bei Bedarf angepasst und von dem Vorstand der home24 SE geprüft.

2. Risikomanagementsystem gem. § 4 LkSG

home24 hat ein Risikomanagementsystem entsprechend § 4 LkSG eingerichtet. Bestandteil des bereits etablierten, angemessenen und wirksamen Risikomanagements, das u.a. zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten i. S. v. § 3 Abs. 1 LkSG dient, ist ein internes Kontroll- und Compliance-Management-System, das Verantwortlichkeiten festlegt und Maßnahmen/Kontrollen dezidiert auf Angemessenheit und Wirksamkeit ausrichtet. Das Risikomanagement entsprechend § 4 LkSG ist in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen verankert. Das System ermöglicht es menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, sofern home24 bzw. das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.

Gemäß § 4 Abs. 1 LkSG liegt die Verantwortung für das Risikomanagement sowie die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten entsprechend des LkSG beim Vorstand der home24 SE, der Muttergesellschaft von home24. Zudem hat home24 intern eine Person für Menschenrechte beauftragt. Damit wird sichergestellt, dass die Geschäftsleitung, d.h. der Vorstand der home24 SE, regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Person durch diese informiert wird.

Bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagementsystems wurden und werden die Interessen der Beschäftigten von home24, der Beschäftigten innerhalb der Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln von home24 oder einem Unternehmen in der Lieferkette in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, durch angemessene Maßnahmen berücksichtigt.

3. Risikoanalyse gem. § 5 LkSG

Entsprechend § 5 Abs. 1 LkSG basiert die Steuerung und Koordination der Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsstrategie auf einer Risikoanalyse von home24, die die Grundlage dieser Grundsatzklärung bildet. Im Mittelpunkt der in der Regel jährlich stattfindenden Risikoanalyse steht die Ermittlung von potenziellen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich an den unterschiedlichen Standorten von home24 sowie bei unseren unmittelbaren Zulieferern. Die Risikoanalyse wird zudem anlassbezogen durchgeführt, wenn home24 mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss. Hierzu werden insbesondere Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Abs. 1 LkSG berücksichtigt. Die Risikoanalyse erfolgt i.d.R. unterstützt durch eine Software zur Ermittlung und Gewichtung der Risiken.

Sofern menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken ermittelt werden, werden diese angemessen gewichtet und sind intern von den zuständigen Mitarbeitenden und der beauftragten Person für Menschenrechte zu priorisieren, wofür insbesondere die Kriterien nach § 3 Abs. 2 LkSG maßgeblich sind und die zuvor genannten Personen angehalten sind, die Kriterien zu berücksichtigen. Des Weiteren sind diese Personen angehalten, die Ergebnisse der Risikoanalyse an die maßgeblichen Entscheidungsträger, d.h. den Vorstand der home24 SE, und sofern einzelne Zulieferer betroffen sind, an die Einkaufsabteilung zu kommunizieren.

Die folgenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Handlungsfelder haben wir in unseren Lieferketten und im eigenen Geschäftsbereich identifiziert und priorisiert:

3.1. Mitarbeitende von home24

home24 legt großen Wert auf die Würde und die Rechte jedes einzelnen Mitarbeitenden von home24. Viele Maßnahmen wurden bereits ergriffen, um gemäß § 6 Abs. 3 LkSG unsere menschenrechtsbezogenen Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich zu verankern. Die Arbeitsbedingungen unserer Mitarbeitenden entsprechen den international anerkannten Kernarbeitsnormen und den geltenden Gesetzen der Länder, in denen die Mitarbeitenden tätig sind. Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ist für uns verpflichtend und beinhaltet unter anderem die Verhinderung von Kinder- und Zwangsarbeit, die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz, das Recht auf Versammlungs- und Organisationsfreiheit sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen. Wo es notwendig ist, Arbeits- und Sozialstandards an lokale Gegebenheiten anzupassen, halten wir mindestens den nationalen Industriestandard ein. Unser Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich jeder Mitarbeitende sicher und respektiert fühlt und die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit bietet.

Derzeit arbeiten unsere Mitarbeitenden in der Schweiz, Österreich und Deutschland. Die Arbeit unserer Mitarbeitenden umfasst vielfältige Tätigkeiten:

- Verwaltungstätigkeiten (u.a. Bürofachkräfte)
- Filialgeschäft (Showroom und Outlets)
- Vertriebspersonal
- Distribution (Berufskraftfahrende etc.)
- Logistik (Lagermitarbeitende)

Diese vielfältigen Tätigkeiten sind mit unterschiedlichen Risiken verbunden. Um sicherzustellen, dass jeder Mitarbeitende bei seiner Tätigkeit angemessen geschützt ist, wurden verschiedene Vorschriften, Regelungen und Maßnahmen eingeführt.

3.2. Unsere Geschäftspartner

Unsere Lieferanten und weitere Geschäftspartner

Bei home24 legen wir großen Wert auf die Auswahl unserer Lieferanten und weiteren Geschäftspartner, wie bspw. Dienstleister, und berücksichtigen dabei nicht nur wirtschaftliche, sondern insbesondere auch menschenrechtliche und umweltbezogene Kriterien. Gemäß § 6 Abs. 4 LkSG haben wir auch gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern angemessene Präventionsmaßnahmen verankert. Umwelt-, Arbeitssicherheits- und Sozialstandards sowie die Einhaltung von (lokalen) Gesetzen sind wichtige Aspekte, die bei der Bewertung neuer und bestehender Lieferantenbeziehungen berücksichtigt werden. Diese Standards sind in unserem *Business Partner Code of Conduct* verankert, der die Grundlage für die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten bildet. Wir sind uns bewusst, dass die ethischen Standards unserer Lieferanten Auswirkungen auf unsere Arbeitsbedingungen und die Umwelt haben können. Daher sind wir stets bestrebt, zukunftsfähige, nachhaltige und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen, dies gilt insbesondere, sofern die abstrakte Risikoanalyse aufgrund des Sitzes der Lieferanten ein erhöhtes Risiko mit sich bringt.

Insbesondere in Ländern mit erhöhtem Risiko unterstützen wir unsere Geschäftspartner kontinuierlich bei der Einhaltung und/oder Umsetzung neuer Standards. Unser Ziel ist es, sicherzustellen, dass alle unsere Geschäftspartner die gleichen hohen Standards erfüllen, um ein sicheres und gesetzeskonformes Arbeitsumfeld für alle Beteiligten zu gewährleisten und die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards einzuhalten. Wir arbeiten eng mit unseren Lieferanten zusammen und unterstützen sie bei der Umsetzung der Standards in der Beschaffungskette.

Unsere Kunden

Unsere angebotenen Produkte unterliegen diversen Vorschriften, Normen und Standards. Durch strenge Kontrollen im Rahmen des Qualitätsmanagements stellen wir sicher, dass keine relevanten Risiken für unsere Kunden und die Umwelt entstehen und gegebenenfalls angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen ergriffen werden können.

3.3. Risikomanagement und Überwachung

Zu unserer unternehmerischen Verantwortung gehört es, mögliche negative Auswirkungen unseres Handelns auf die Menschen und die Umwelt zu erkennen, zu verstehen und zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein umfassender Prozess zur Identifizierung von Menschen- und Umweltrisiken in unserer Beschaffungskette notwendig. Der Vorstand der home24 SE ist dafür verantwortlich, ein angemessenes Risikomanagement zur Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht einzurichten. Im Geschäftsjahr 2022 haben wir eine erste Analyse durchgeführt und haben diesen Prozess kontinuierlich, insbesondere auch in Hinblick auf die Anforderungen des LkSG ab 2024, weiterentwickelt. Dabei berücksichtigen wir relevante Geschäftspartner, die einzelnen Stufen der Lieferkette, lokale Gegebenheiten und Aktivitäten. Wir bewerten die Wahrscheinlichkeit von Menschen- und Umwelrechtsverletzungen, die potenziellen Auswirkungen auf die Betroffenen und die Möglichkeit, diese durch den Einfluss von home24 zu vermeiden. Um Menschenrechts- und Umweltrisiken in unseren Lieferketten zu begegnen, haben wir uns verpflichtet, entsprechende Präventionsmaßnahmen zu etablieren. Dabei achten wir darauf, dass unsere Produkte und Prozesse umwelt- und sozialverträglich gestaltet werden und priorisieren die Bereiche, in denen die Auswirkungen auf die Menschen unserer Einschätzung nach am größten sind und auf die wir den größten Einfluss haben. Unser Ziel ist es, langfristige Geschäftsbeziehungen aufzubauen und zu pflegen, um nachhaltige Veränderungen zu erreichen.

Beschwerdemechanismen sind ein wichtiger Bestandteil unserer Bemühungen, Menschenrechte und Umweltschutz nachhaltig in Lieferketten zu verankern. Sie helfen uns, die Missachtung von Arbeits- und Umweltstandards zu erkennen und im nächsten Schritt gemeinsam mit Betroffenen und Verursacher:innen Abhilfe zu schaffen. Diese Maßnahmen werden mit unseren anderen Anstrengungen zur Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards verknüpft, um eine ganzheitliche und nachhaltige Lösung zu gewährleisten.

Gemäß § 9 Abs. 1 LkSG hat home24 das Beschwerdeverfahren so eingerichtet, dass es Personen auch ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind. Sobald uns Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer

menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen, so führen wir eine anlassbezogene Risikoanalyse durch. Anschließend folgt die Verankerung von angemessenen Präventionsmaßnahmen, wie etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen oder die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos. Anlassbezogen wird ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt sowie die Grundsatzklärung gemäß § 6 Abs. 2 LkSG aktualisiert.

Auf der Grundlage dieser Risikoanalyse legen wir gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 LkSG auch die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an unsere Beschäftigten und Geschäftspartner fest. Bei unseren Risikoanalysen berücksichtigen wir die relevanten Branchen der verwendeten Produktkomponenten, die verschiedenen Wertschöpfungsstufen und länderspezifische Besonderheiten. Aus dieser Gesamtbetrachtung leiten wir abstrakte Risiken ab. An den Stellen, an denen sich potenzielle Risiken abzeichnen, führen wir detaillierte Risikobewertungen durch.

Darüber hinaus bewerten wir kontinuierlich die Menschenrechtssituation in den Produktionsländern anhand von Veröffentlichungen von Menschenrechtsorganisationen und Forschungsinstituten. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen direkt in unsere Einkaufsstrategie ein und bilden eine wesentliche Grundlage für das Handeln von home24.

4. Präventionsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 3 bis 5 LkSG

Im Falle von festgestellten Risiken im eigenen Geschäftsbereich verankern wir entsprechend § 6 Abs. 3 LkSG angemessene Präventionsmaßnahmen, wie insbesondere die Umsetzung der in der Grundsatzklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen von home24, die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden, die Durchführung von Schulungen von Mitarbeitenden in den relevanten Geschäftsbereichen sowie die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzklärung beschriebenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft werden kann.

Lieferanten, bei denen wir durch unsere abstrakte Risikoanalyse Risiken feststellen, erhalten systemgesteuert einen Fragebogen zur Selbstauskunft. Mithilfe des Fragebogens zur Selbstauskunft können konkrete Risiken analysiert oder Verletzungen festgestellt werden.

Im Falle von festgestellten konkreten Risiken bei unmittelbaren Zulieferern implementierten wir diesem gegenüber angemessene Präventionsmaßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 4 LkSG. Dabei analysieren wir unsere Einflussmöglichkeiten, bewerten die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechts- und Umweltverletzungen und schätzen die Schwere der Auswirkungen auf die Betroffenen ein. Präventionsmaßnahmen beinhalten die Berücksichtigung unserer

menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines geeigneten, unmittelbaren Zulieferers. Des Weiteren sichern uns die unmittelbaren Zulieferer vertraglich zu, dass unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen eingehalten und entlang der Lieferkette angemessen adressiert werden. Zur Durchsetzung dieser vertraglichen Zusicherungen der unmittelbaren Zulieferer kommunizieren wir unsere Erwartungen regelmäßig, wie z.B. über digitale Informationsschreiben sowie den für sämtliche Lieferanten anwendbaren *Business Partner Code of Conduct*. Außerdem sind bei festgestellten Risiken Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen durchzuführen. Schließlich vereinbaren wir angemessene vertragliche Kontrollmechanismen und deren risikobasierte Durchführung mit den Lieferanten, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüfen zu können.

Die Wirksamkeit dieser Präventionsmaßnahmen überprüfen wir gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 LkSG einmal im Jahr sowie anlassbezogen, sofern und soweit wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in unserem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unserer unmittelbaren Zulieferer rechnen müssen, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfelds. Dabei beachten wir auch Erkenntnisse aus dem eingerichteten Beschwerdeverfahren gem. § 8 LkSG und aktualisieren die Maßnahmen unverzüglich bei Bedarf.

5. Abhilfemaßnahmen gem. § 7 LkSG

Sofern und soweit wir feststellen sollten, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder einer umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder bevorsteht, ergreifen wir gemäß § 7 Abs. 1 LkSG unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen. Diese stellen sicher, dass die Verletzung beendet, das Ausmaß der Verletzung minimiert oder die Verletzung verhindert wird. Die Regelung des § 5 Abs. 1 S. 2 LkSG wird entsprechend intern berücksichtigt.

Betrifft die Verletzung den eigenen Geschäftsbereich im Inland, wird die Abhilfemaßnahme so gewählt, dass sie zur Beendigung der Verletzung führt. Betrifft die Verletzung den eigenen Geschäftsbereich im Ausland, wird die Abhilfemaßnahme so ausgewählt, dass sie in der Regel ebenfalls zur Beendigung der Verletzung führt. Betrifft die Verletzung einer menschenrechts- oder einer umweltbezogenen Pflicht einen unmittelbaren Zulieferer und ist derart beschaffen, dass diese nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, erarbeiten wir gemäß § 7 Abs. 2 LkSG ein Konzept mit konkreten Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung und setzen diesen um, wobei die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 LkSG genannten Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist für home24 gemäß § 7 Abs. 3 LkSG nur dann geboten, wenn die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend betrachtet wird, die Umsetzung der

Maßnahmen nach Ablauf der festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt oder wenn home24 keine milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Die Wirksamkeit dieser Abhilfemaßnahmen wird gemäß § 7 Abs. 4 LkSG jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Es gelten die zuvor dargelegten Kriterien für die anlassbezogene Kontrolle.

6. Beschwerdeverfahren gem. §§ 8, 9 LkSG

Das gemäß § 8 LkSG eingerichtete Beschwerdeverfahren bei home24 ermöglicht es Personen (intern und extern), auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und/oder Verletzungen hinzuweisen, die durch die unternehmerischen Aktivitäten von home24 oder durch einen unmittelbaren Zulieferer entstanden sind bzw. entstanden sein könnten.

Wir sorgen für einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit allen eingehenden Hinweisen. Darüber hinaus stellen wir sicher, dass Hinweise vertraulich, neutral und objektiv behandelt und einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden, so dass hinweisgebende Personen und Betroffene den größtmöglichen Schutz erfahren. Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen arbeiten unparteiisch und unabhängig. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Beschwerdeverfahren nicht weisungsgebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Beschwerdeverfahren ist derart gestaltet, dass gem. § 9 LkSG auch ermöglicht wird, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen durch mittelbare Zulieferer hinzuweisen.

Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren, wie z.B. zur Erreichbarkeit, zur Zuständigkeit, zum genauen Ablauf der Bearbeitung einer Hinweisgebermeldung, inklusive der Bestätigung des Eingangs eines Hinweises und der Erörterung des Sachverhalts, sowie dem Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung sind in der öffentlich zugänglichen Verfahrensanweisung ([hier](#)) zu finden.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Es gelten die zuvor dargelegten Kriterien für die anlassbezogene Kontrolle.

7. Dokumentations- und Berichtspflichten gem. § 10 LkSG

Die Maßnahmen zur Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten werden gemäß § 10 LkSG fortlaufend und systematisch dokumentiert. Diese Dokumentation wird im Unternehmen seit ihrer Erstellung sieben Jahre lang aufbewahrt. Der jährliche Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des jeweils vergangenen Geschäftsjahres wird entsprechend § 12 Abs. 2 LkSG grundsätzlich spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres auf unserer

Unternehmenswebsite veröffentlicht. Auf der Unternehmenswebsite ist er sieben Jahre lang kostenfrei und öffentlich zugänglich. Zur Erstellung des Berichts nutzen wir die technischen Hilfsmittel des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, digitaler Fragebogen und Online-Einreichung).

Der Bericht legt nachvollziehbar dar, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht home24 identifiziert hat, was home24 zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat, wie home24 die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und welche Schlussfolgerungen home24 aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht.

Berlin, Februar 2025

Vorstand der home24 SE